A 7 K 8916/16

Kopie an Mdt.: Stellungn. | WV:
EINGEGANGEN
03. JULI 2019
Rechtsanwalt Mikec
Kopie an Mdt.: Kenntnis | Kopie an Mdt.: Zahlung | Kopie an Mdt.: Rücksp. | zdA

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. [redacted]

2. [redacted]

3. [redacted]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Nenad Mikec,
Neckarstraße 86, 70190 Stuttgart
- zu 1, 2, 3 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Karlsruhe des Bundesamtes,
Referat 52 A,
Gebäude F, Pfizerstraße 1, 76139 Karlsruhe, [redacted]

- Beklagte -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Feststellung von Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung, Einreise- und Aufenthaltsverbot

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 7. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dunker als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 27. März 2019 sowie ohne weitere mündliche Verhandlung

am 26. Juni 2019

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass im Hinblick auf die Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Nigeria vorliegen.

Ziffer 4 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 1. Dezember 2016 wird aufgehoben, soweit das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festgestellt wird. Ziffern 5 und 6 des streitgegenständlichen Bescheids werden vollständig aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger tragen 2/5, die Beklagte 3/5 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen einen Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden Bundesamt), in dem ihr Asylantrag abgelehnt wird.

Die Kläger sind nach eigenen Angaben nigerianische Staatsangehörige vom Volk der Edo und christlichen Glaubens. Die Klägerin zu 1 ist die Mutter der Kläger zu 2 und 3 sowie des am [redacted] 2018 geborenen Kindes [redacted] Sie reisten nach eigenen Angaben am [redacted] März 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am [redacted] Juni 2016 förmliche Asylanträge.

Bei ihrer Anhörung beim Bundesamt am [redacted] Oktober 2016 gab die Klägerin zu 1 im Wesentlichen an, sie habe bis zu ihrer Ausreise im Jahr 2002 in [redacted] gelebt. Sie habe die Schule bis zur sechsten Klasse besucht. Gearbeitet habe sie nie. Sie habe auf dem Feld geholfen und auch als Baby-Sitter gearbeitet. Ihr Mann [redacted] und sie seien seit 2011 verheiratet. Sie habe zuletzt im Januar Kontakt zu ihm gehabt. In Nigeria lebten in noch ihre Mutter und ihre Geschwister. Zu ihrem Verfolgungsschicksal befragt gab die Klägerin zu 1 an, sie sei im Januar 2002 nach Frankreich geflogen und dann über Österreich nach Italien gegangen.

Sie sei in Vincenza von einer Frau für 40.000,00 € gekauft worden. Dieses Geld habe sie abarbeiten müssen. Nach 4 bis 5 Jahren sei sie zu müde zum Arbeiten gewesen. Deshalb sei sie zu einer Kirchenmission geflohen. Sie habe ihre Geschichte erzählt und sie hätten sie aufgenommen. Ihr sei gesagt worden, man würde die Frau suchen, aber sie wisse nicht, ob die Suche erfolgreich gewesen ist. Sie habe dort Papiere bekommen, welche Sie ihrem Anwalt in Italien gegeben habe. Vor Ort habe sie gelernt, wie man Handtaschen und Kleidung näht. Später habe man sie befreit und ihr eine Arbeit in einer Patisserie gegeben. Im Jahr 2009 sei sie entlassen worden. Bevor sie ihren jetzigen Ehemann getroffen habe, habe sie mit einer Freundin zusammengelebt, welche sie finanziell unterstützt habe. Manchmal habe sie, wie auch ihr Ehemann, gebettelt. Später habe sie die Polizei festgenommen und gesagt, wenn sie sie noch einmal beim Betteln erwischen, würden sie ihr das Kind wegnehmen. Da es keine Arbeit gab, habe sie immer weitergemacht. Sie hätten kein Geld gehabt. Ihr Mann und sie hätten Meinungsverschiedenheiten gehabt. Dann habe ihr Mann sie verlassen. Danach habe sie auf der Straße gelebt. Sie sei auf die Gemeinde gegangen und habe nach Sozialhilfe gefragt. Ihr sei aber nicht geholfen worden. Deshalb sei sie nach Deutschland gekommen, weil sie Hilfe suche. Weiter ergänzte die Klägerin, dass ihre Eltern zu einem Voodoo-Zauberer hätten gehen müssen und ihr Vater dadurch an einem Herzinfarkt verstorben sei. Ihre Mutter hätte die restlichen Schulden zahlen sollen. Die Leute aus Italien von der Kirche hätten sogar einen Anwalt für ihre Mutter besorgt. Weil die Klägerin nicht alle Schulden bezahlt habe, habe ihre Mutter ins Gefängnis gehen sollen. Der Richter habe veranlasst, dass sie nicht verhaftet werden könne, da sie zu alt sei. Sie wisse nicht, was ihr bei einer Rückkehr nach Nigeria passieren würde, weil ihr Fall dort noch vor Gericht sei und dann wiedereröffnet werden würde. Die Klägerin trug ferner vor, sie und ihre Kinder hätten in Italien eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Diese befinde sich bei ihrem Anwalt in Italien.

Mit Bescheid vom 1. Dezember 2016, zugestellt am 5. Dezember 2016, lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung sowie auf subsidiären Schutz ab (Ziffern 1 bis 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4). Es forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und drohte

ihnen für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung nach Nigeria oder in einen anderen Staat an, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

Hiergegen haben die Kläger am 12. Dezember 2016 Klage erhoben.

Zur Begründung verweisen sie auf eine Stellungnahme des Fraueninformationszentrums (im Folgenden FIZ) vom 6. April 2017, nach welcher die Klägerin zu 1 als Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung identifiziert worden sei. Die Klägerin zu 1 wäre als Opfer von Menschenhandel identifiziert worden, wenn ihre Anhörung durch eine auf Menschenhandel geschulte Mitarbeiterin der Beklagten erfolgt wäre. Da dies nicht der Fall gewesen sei, sei es an verschiedenen Stellen zu Missverständnissen gekommen. Das Thema Prostitution sei ein Tabu. Die betroffenen Frauen würden dies deshalb nicht gerne zugeben. In der Stellungnahme des FIZ vom 06. April 2017 heißt es zusammengefasst, dass der Klägerin zu 1 im Alter von etwa 20 Jahren von ihrer Tante angeboten worden sei, nach Europa zu gehen, um dort als Friseurin zu arbeiten. Vor der Reise nach Italien habe sie einen Juju-Schwur ableisten müssen, bei dem sie habe schwören müssen, Geld an die Person zu zahlen, die sich in Europa um sie kümmern würde, sich an alle Abmachungen zu halten und keine an der Ausreise beteiligten Personen zu verraten. Sie sei dann über Paris und Wien nach Italien gereist. In Vincenza, westlich von Padua, habe sie als Prostituierte arbeiten müssen. Mitte/Ende 2005 sei sie nach Zürich geschickt worden, wo sie ebenfalls als Prostituierte habe arbeiten müssen. Man habe sie dort auch gezwungen, Asyl zu beantragen. Sie sei 2006 nach Italien zurückgekehrt, wo sie später ihren Ehemann und Vater ihrer Kinder kennengelernt habe und schwanger geworden sei. Dieser habe sie Anfang 2016 verlassen. Die Madame sei immer noch auf der Suche nach ihr gewesen, sodass sie im März 2016 nach Deutschland geflüchtet sei. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Stellungnahme verwiesen.

Die Kläger beantragen,

> den Bescheid des Bundesamts vom 1. Dezember 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zu zuerkennen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, den Klägern subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot hinsichtlich Nigeria nach § 60 Abs. 5 oder Absatz 7 AufenthG vorliegt, weiter hilfsweise das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf Null zu befristen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den streitgegenständlichen Bescheid. Darüber hinaus trägt sie ergänzend vor, dass die Beklagte nicht dazu verpflichtet sei, im Falle der Klägerin zu 1 eine Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel als Anhörer/in anzubieten. Darüber hinaus sei die Klägerin zu 1 nach § 25 Abs. 1 AsylG dazu verpflichtet, bei der Anhörung mitzuwirken, in dem sie selbst die Tatsachen vorzutragen hat, die ihre Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihr drohenden ernsthaften Schadens begründen.

Die Klägerin zu 1 ist in der mündlichen Verhandlung am 27. März 2019 informatorisch angehört worden. Sie hat zu ihrem Leben vor der Ausreise aus Nigeria im Wesentlichen angegeben, sie habe mit ihren Eltern in einem Dorf namens Oronigbi gelebt, welches etwa 2 Stunden von Benin entfernt sei. Als sie neun Jahre alt gewesen sei, habe sie eine Frau namens Maurrin für drei Jahre mit nach Lagos genommen, weil die Klägerin dort als Haushaltshilfe arbeiten sollte. Wenn sie während der Arbeit etwas falsch gemacht habe, sei sie oft bestraft worden. Der Mann von Maurrin habe im Norden Nigerias in Kaduna gelebt. Als sie etwa zwölf Jahre alt gewesen sei, habe Maurrin sie mit zu ihrem Mann genommen, wo sie sich weiterhin um die Kinder habe kümmern müssen. Nachdem sie mit Maurrin`s Familie später nach Benin gegangen sei und sodann aber wieder nach Kaduna habe gehen sollen, habe sie sich geweigert und sei schließlich zurück zu ihren Eltern gebracht worden, wo sie dann in die

Schule gekommen sei. Auf Nachfrage hat die Klägern zu 1 zunächst angegeben, sie sei lediglich ein Jahr zur Schule gegangen. Auf weitere Nachfrage hat sie angegeben, in ihrem Heimatdorf darüber hinaus noch drei Jahre zur Schule gegangen zu sein. Auf Vorhalt, sie habe in der Anhörung angegeben, die Schule bis zur sechsten Klasse besucht zu haben, hat die Klägerin zu 1 erläutert, sie sei insgesamt sechs Jahre zur Schule gegangen.

Auf Frage, ob sie noch Verwandte in Nigeria habe, hat die Klägerin zu 1 angegeben, ihre Mutter, eine Schwester und zwei Brüder würden noch in Nigeria leben. Eine Schwester lebe in Deutschland, ein Bruder in Ghana, zwei Brüder in Libyen. Ein weiterer Bruder werde vermisst. Zu ihrer Mutter habe sie etwa einmal im Monat Kontakt und zu ihrer Schwester in Nigeria etwa zweimal die Woche. Zu ihren Brüdern habe sie keinen Kontakt. Auf Nachfrage hat die Klägerin zu 1 angegeben, keine Onkel und Tanten in Nigeria zu haben. Ihre Mutter sei alt und habe Beschwerden im Bein. Ihre Schwester lebe bei ihrer Mutter und arbeite nicht. Dort lebe auch der kleine Bruder, der als Lastenträger auf dem Markt arbeite und das Geld nach Hause bringe.

Das Verhältnis zu ihrem Mann [redacted] sei so, dass sie noch eine Familie seien, aber nicht zusammenleben würden. Ihr Mann sei von Beruf Mechaniker. Er habe früher auch schon auf dem Bau gearbeitet. Hier in Deutschland arbeite er in einem Hotel. Auf Nachfrage hat die Klägerin zu 1 angegeben, für ihr Kind [redacted] das alleinige Sorgerecht zu haben.
↳ jüngstes

Die Klägerin zu 1 hat ferner angegeben, im Jahr 2002 aus Nigeria von Benin über Lagos, Paris, und Österreich nach Vincenza in Italien gereist zu sein. Auf der Reise sei sie von einem Mann namens Sogi begleitet worden. Auf Frage, warum sie aus Nigeria ausgereist ist, hat die Klägerin zu 1 erklärt, zwei Jahre nach der Rückkehr aus Benin sei ihre Tante gekommen und habe gesagt, sie würde die Klägerin zu 1 zu jemandem bringen, der sie nach Europa bringen würde. Sie sei dann in Benin im Haus ihrer Tante gewesen, welche sie dann zu einem Mann [redacted] gebracht habe. Dieser habe sie zu einem weiteren Mann [redacted] bringen sollen, der sie nach Europa bringen sollte. Sie sei zunächst drei Monate bei [redacted] gewesen. Danach sei sie für zwei Wochen nach Lagos in ein Hotel gebracht worden, wo sie ihre Papiere vorbereitet hätten.
1. Mann

[redacted] sei dann zurück nach Benin gegangen und habe sie in Lagos gelassen. Einen Tag später sei sie erneut nach Benin gebracht worden. Am nächsten Tag habe sie einen Anruf erhalten, wo man ihr gesagt habe, sie sollten nach Lagos kommen. Sie hatte dem 1. Mann [redacted] schon 51.000 Naira gegeben. Mit diesem Geld habe er alles kaufen wollen, was die Klägerin zu 1 für ihre Reise brauchte. Zurück im Haus ihrer Tante habe diese ihr Geld für die Reise nach Lagos gegeben. Sie sei sodann mit einem anderen Mädchen nach Lagos gegangen. An den Namen erinnere sie sich nicht. In Lagos angekommen habe 2. Mann [redacted] sie gefragt, wo das Geld für die Sachen sei. Sie habe ihm gesagt, sie habe es schon dem 1. Mann [redacted] gegeben. 2. Mann [redacted] habe dann gesagt, er habe ihn ja auch schon gezahlt und gefragt wieso der 1. Mann [redacted] dann auch noch Geld von der Klägerin zu 1 verlangt habe. 2. Mann [redacted] habe sie dann an [redacted] übergeben, der sie nach Italien gebracht habe. In Italien angekommen habe sie ein Mann [redacted] abgeholt, bei dem sie zunächst gewohnt hätten. Dort habe eine Frau sie kaufen wollen. Den Namen kenne sie nicht, weil sie diese nur einmal gesehen habe. Der Preis sei allerdings zu gering gewesen. Ein paar Tage später seien sie nach Rom gegangen. Auch dort sei es erneut um den Preis gegangen. Es habe wieder keine Einigung gegeben. Am nächsten Tag seien sie dann nach Vincenza gegangen. [redacted] habe 2. Mann [redacted] angerufen und gesagt, er [redacted] habe gesagt, er könne sie nicht verkaufen. Daraufhin habe 2. Mann [redacted] gesagt, er komme nach Italien. Sie sei dann nach Este gebracht worden, wo sie an eine Frau namens Madame [redacted] verkauft worden sei. Die Madame habe ihr gesagt, sie müsse sich mit einem anderen Mädchen noch am selben Tag an die Straße stellen und sie würde ihr dann sagen, was sie machen solle. Sie hätten ihr aber auch gesagt, was sie tragen müsse. Auf Nachfrage hat die Klägerin zu 1 konkretisiert, sie habe eher kurze Hosen und ein weit ausgeschnittenes Shirt tragen müssen. Sie habe Autos anhalten sollen. Sie hätten ihr auch Kondome gegeben. Die Madame habe ihr gesagt, wenn ein Mann komme, solle sie ihr Bescheid geben, damit sie mit diesem sprechen könne. An diesem Tag habe die Klägerin zu 1 nichts verdient. Die Madame habe ihr gesagt, sie würde ihr 40.000,00 € schulden. Die Klägerin zu 1 habe sich nicht vorstellen können, wie viel Geld das sei. Sie habe auf der Straße als Prostituierte gearbeitet. Sie habe ihre Arbeit manchmal im Busch, manchmal im Auto oder auch in Häusern verrichtet. Es seien die Häuser der Männer oder aber auch Häuser weit außerhalb gewesen. Es sei sehr beängstigend gewesen, weil man nicht wisse, wen man vor sich habe. Das Geld, was sie verdient habe, habe sie in eine Tasse gesteckt.

Wenn sie an einem Tag kein Geld verdient habe, sei sie geschlagen worden. Sie habe ferner für den Platz auf der Straße sowie für Gas und Strom 200 € Miete zahlen müssen. Dort habe sie zusammen mit drei anderen Mädchen gewohnt. Auf Nachfrage teilte sie mit, dass ein Mädchen Blessing heiße. Die anderen Namen wisse sie nicht mehr. Es sei sehr kalt draußen gewesen. Sie habe ihre Tante angerufen und gesagt, dass es ihr schlecht gehe. Ihre Tante habe erwidert, sie müsse das Geld zahlen. 2003 sei sie in Este von der Polizei aufgegriffen und zur Wache mitgenommen worden. Dort seien ihre Fingerabdrücke genommen worden. Sie habe dort einen falschen Namen [redacted] angegeben. Später sei sie erneut bei der Polizei gewesen, weil sie von mehreren Männern geschlagen worden sei. An das Datum könne sie sich nicht erinnern. Sie sei dann ins Krankenhaus gebracht worden. Auch da habe sie den Namen [redacted] angegeben. Am nächsten Tag hätte sie die Polizei erneut zur Wache gebracht. Ihr seien dort Fotos von Männern gezeigt worden und man habe sie gefragt, ob sie jemanden erkenne. Dies habe sie verneint. Die Madame habe sie noch am gleichen Tag wieder zur Arbeit geschickt. Nach etwa zwei Jahren, also im Jahr 2004, habe sie ein Freund nach Novara mitgenommen. Auf Nachfrage hat die Klägerin zu 1 angegeben, dass sie ihn nur Brother genannt habe. Der Mann habe sie nach Pombia zu einer Freundin [redacted] gebracht, welche sie nur Sister genannt habe. Dies sei so üblich. Auf Nachfrage, warum sie die Namen der anderen Männer kenne, hat die Klägerin zu 1 geantwortet, dass diese größer als sie seien und dass sie [redacted] und [redacted] gekannt habe. Auch dort habe sie als Prostituierte gearbeitet und der Sister das Geld gegeben. Auch dort sei sie von der Polizei aufgegriffen und auf die Wache gebracht worden. Erneut seien dort Fingerabdrücke abgenommen worden und sie habe den Namen [redacted] angegeben.

Danach habe Madame [redacted] sie im Jahr 2005 in die Schweiz gebracht, weil sie Italien nicht genug Geld verdient habe. An den Monat könne sie sich nicht erinnern, richtig kalt sei es aber nicht gewesen. Sie habe dort Asyl beantragen sollen, was sie auch getan habe. Wo dies gewesen sei, könne sie nicht sagen, es sei ein Dorf gewesen. Madame [redacted] habe ihr gesagt, sie soll einen anderen Namen und ein anderes Herkunftsland angeben. Auf Nachfrage hat die Klägerin zu 1 angegeben, sie habe den Namen [redacted] und das Heimatland Zimbabwe angegeben. Sie habe dort bis 2006 als Prostituierte in Zürich gearbeitet. Gelebt habe sie in Lausanne. Einmal pro Woche hat ein Mann das Geld abgeholt. Die Polizei habe sie sodann dort in einem

Club aufgegriffen und sie für vier Tage ins Gefängnis gebracht. Auf Nachfrage hat die Klägerin zu 1 mitgeteilt, mit sie meine sie mehrere Prostituierte. Sie habe dann die Madame angerufen und diese habe gesagt, dass jemand sie holen und nach Dänemark bringen würde. Dies habe sie nicht gewollt, sodass sie im November 2006 zurück nach Novara gegangen sei. Dort habe sie die Madame angerufen und gesagt, sie habe ihr nicht genug Geld abgegeben. Die Klägerin zu 1 habe gesagt, sie sei müde und könne nicht mehr. Zudem habe auch [redacted] in Nigeria „Stress gemacht". Er habe gesagt, sie müsse ihm 3.000,00 € geben. Deshalb sei sie dann im November 2006 zur Caritas in Caseta gegangen. Sie sei dort bei einer Frau gewesen, die sie Sorarita (Schwesterchen) genannt habe. Ihr habe sie ihre Geschichte erzählt. Sorarita habe alles aufgeschrieben und dann seien sie zur Polizei gegangen. Sie sei dann vorgeladen worden und habe die Häuser in Padua und Novara zeigen sollen, wo sie gelebt und gearbeitet habe. Ferner seien ihr Lichtbilder von Frauen gezeigt worden. Man habe sie gefragt, ob Madame [redacted] dabei gewesen sei. Sie hätten ihr gesagt, sie würden nach ihr suchen und sie ins Gefängnis bringen. Bei der Caritas habe sie bis 2010 in einer Fabrik gearbeitet.

Danach habe sie betteln müssen. Dann habe sie ihren Mann gefunden. Nachdem sie schwanger geworden sei, seien sie nach Padua gegangen. Sie hätten dann etwa bis 2016 gebettelt. Sie habe Italien verlassen, weil die Madame in der Nähe von Padua gewesen sei. Die Madame habe einen großen Freundeskreis. Sie habe Angst gehabt, weiterhin dort zu leben. Sie habe auch nur 20.200,00 € gezahlt. Dies habe sie ihrem Mann erklärt. Dieser habe allerdings gesagt, dass sie dort bleiben würden. Auf die Aufforderung, den Grund der Ausreise aus Italien zu nennen, hat die Klägerin zu 1 angegeben, sie habe Italien verlassen, weil sie ihr zweites Kind bekommen habe und sie dann nach Sambiola gezogen seien. Sie habe dort mit dem Baby gebettelt. Die Polizei habe ihr gesagt, wenn man sie finde, werde ihr das Kind abgenommen. Sie habe ihrem Mann davon erzählt. Es habe dann Streit gegeben. Er sei deshalb aus ihrer Wohnung ausgezogen. Weil sie sich die Wohnung alleine nicht habe leisten können, habe sie drei Tage hilflos auf der Straße gelebt. Sie habe eine Freundin in Verona angerufen, wo sie dann für zwei Wochen geblieben sei. Dort habe sie auch gebettelt. Ihr sei dann gesagt worden, sie solle nach Deutschland gehen.

Auf die Frage, wieso die Klägerin der Ansicht sei, dass ihr nach so langer Zeit noch heute eine Gefahr bei einer Rückkehr nach Nigeria drohe, hat die Klägerin angegeben, sie sei in großer Gefahr, da sie das Geld nicht fertig gezahlt habe. [redacted] und [redacted] seien dort. Auch Madame [redacted] kenne so viele Leute. Auf den Vorhalt, dass der Klägerin zu 1 zwischen 2006 und 2016 nichts passiert sei, hat zu 1 die Klägerin angegeben, sie hätten sie nicht gefunden. Wenn sie sie gefunden hätten, wäre es gefährlich geworden. Auf die Frage, wie die Klägerin zu 1 in Nigeria gefunden werden sollte, hat die Klägerin zu 1 erwidert, [redacted] kenne ihre Familie. Sie könne auch nicht in eine andere Stadt gehen, da sie dort niemanden kennen würde. Auf den Vorhalt, sie könne gemeinsam mit ihrem Mann einen neuen Ort aufsuchen, hat die Klägerin zu 1 erwidert, es habe mit ihrem Mann nicht geklappt, er könne sie jeden Tag verlassen.

Darüber hinaus hat die Klägerin zu 1 angegeben, dass [redacted] sie Ende 2001 zu einem Juju Priester gebracht habe, wo sie einen Schwur habe leisten müssen. [redacted] habe verlangt, dass sie schwöre, den geschuldeten Betrag zu zahlen. Auf Nachfrage hat die Klägerin zu 1 angegeben, es sei ein schmutziges Haus gewesen. Dort hätten sich rote, weiße und schwarze Tücher sowie eine Figur aus Holz befunden. Es sei dort ein Huhn geschlachtet worden. Mit dessen Blut sei die Figur angestrichen worden. Ihr sei ferner gesagt worden, wenn sie das Geld nicht zahle, würde sie genauso getötet werden wie das Huhn. Darüber hinaus habe sie auch in Italien in Este im Jahr 2002 einen weiteren Schwur leisten müssen. Dies sei bei Madame [redacted] in einem Raum gewesen. Man habe ihr Haare und Fingernägel abgeschnitten. Die Madame habe ihr Alkohol gegeben und sie habe schwören müssen, dass sie das Geld zahle. Ihr sei gedroht worden, wenn sie nicht bezahle, würde sie vernichtet werden.

Auf die Frage, wie die Bedrohungen ihrer Familie durch [redacted] aussahen, hat die Klägerin zu 1 ausgeführt, [redacted] sei zunächst zu ihrer Tante gegangen, welche ihn zur Mutter der Klägerin zu 1 gebracht habe. Dort habe [redacted] zu seiner Mutter gesagt, die Klägerin zu 1 habe ihm zugesichert, ihm 3.000,00 € zu zahlen. Ihre Mutter habe erklärt, hiervon nichts zu wissen, aber ihre Tante habe es einfach bestätigt. [redacted] habe ihre Mutter schwören lassen. Er habe ihrer Mutter auch gesagt, dass sie, die Klägerin zu 1, das Geld zahlen müsse. Sodann sei auch die Polizei zu ihrer

Mutter gekommen und habe sie festgenommen. Daraufhin habe ihr Vater durch den Stress Beschwerden im Bein und einen Schlaganfall bekommen. Dann habe [redacted] ihre Mutter vor Gericht gezerrt. Dies sei möglich gewesen, weil er Leute bestechen könne. Ihre Mutter habe vor Gericht gesagt, sie könne zu dem Fall nicht sagen, da sie nicht dabei gewesen sei. Ihre Mutter habe ihr sodann gesagt, sie solle ihre Geschichte auf Kassette aufnehmen, was sie auch getan habe, aber die Kassette sei nicht in Nigeria angekommen. Das Verfahren habe zwei Jahre gedauert und am Ende sei herausgekommen, dass die Klägerin zu 1 die 3.000,00 € zahlen müsse. Unterlagen zu dem Verfahren habe sie nicht. Sie glaube, dass ihr Bruder Unterlagen habe. Sicher wisse sie dies aber nicht, sie vermute es nur. Auf Nachfrage hat die Klägerin zu 1 angegeben, dass keine weiteren Bedrohungen stattgefunden hätten. Auf die Frage, ob weiterhin versucht werde, Kontakt zur Klägerin zu 1 oder ihrer Familie in Nigeria aufzunehmen, hat die Klägerin zu 1 geantwortet, dass sie ihrer Schwester manchmal noch nachstellen würden. Auf den Vorhalt, dass [redacted] 1. Mann nach der Stellungnahme des FIZ die Familie der Klägerin zu 1 nach Abschluss des Gerichtsverfahrens 2005-2006 nicht mehr bedrohe, hat die Klägerin zu 1 erwidert, dass die Bedrohungen gegenüber ihrer Mutter aufgehört hätten, aber gegenüber ihrer Schwester nicht. Auf Frage, ob die Klägerin zu 1 meine, dass [redacted] der einem nach den Angaben der Klägerin zu 1 skrupellosen Menschenhandelnetzwerk angehöre, auf ältere Personen Rücksicht nehmen würde, hat die Klägerin zu 1 angegeben, dass ihre Mutter für lange Zeit in Frieden habe leben können, aber dass die Klägerin zu 1 in Gefahr sei, solange sie nicht tot sei.

1. & 2. Mann & Madame

Bei einer Rückkehr nach Nigeria habe sie Angst vor [redacted] und [redacted]. Auf Frage des Klägervertreters, was [redacted] und [redacted] mit ihr tun würden, falls sie sie finden, hat die Klägerin zu 1 angegeben, es sei ihnen zuzutrauen, dass sie sie umbringen könnten. Es sei auch denkbar, dass Sie in Nigeria erneut zwangsweise die Prostitution ausüben müsste. Es würden viele Leute für [redacted] arbeiten. Namentlich kenne sie aber nur [redacted] und [redacted]. Auf Nachfrage hat die Klägerin zu 1 konkretisierend angegeben, dass [redacted] der Chef von allen ihr bekannten Personen sei, auch von [redacted] und [redacted]. [redacted] habe aber ein eigenes Netzwerk und sei die Chefin in Europa.

Auf Frage des Beklagtenvertreters, seit wann sie Kontakt zum FIZ habe, hat die Klägerin zu 1 angegeben, dass der Kontakt seit Erlass des Ablehnungsbescheids bestehe. Der Kontakt sei über [redacted] die Sozialarbeiterin in Karlsruhe, zustande gekommen. Diese habe sie gefragt, ob sie Hilfe brauche und habe ihr dann die Nummer von [redacted] gegeben. Auf weitere Frage des Beklagtenvertreters hat die Klägerin zu 1 erwidert, man habe sie bei der Anhörung beim Bundesamt nicht gebeten, zu erzählen, was sie in Italien gemacht habe. Dort habe sie nicht eingestanden, dass sie Prostitution betrieben habe.

Auf Frage des Klägervertreters hat die Klägerin zu 1 erklärt, dass ihre Tante und ihre Mutter zwar die gleiche Mutter, jedoch einen anderen Vater hätten. Auf Nachfrage des Gerichts hat die Klägerin zu 1 angegeben, dass diese Tante noch lebe. Dies sei auch die Frau, die sie zu [redacted] gebracht habe. Es sei auch die Tante, die die Klägerin zu 1 von Italien aus angerufen habe und die ihr gesagt habe, dass sie in Italien bleiben müsse. Sie vermute, dass die Tante mit [redacted] zusammenarbeite. Die Frage, ob ihre Mutter und Geschwister in Nigeria Kontakt zu dieser Tante haben, verneinte die Klägerin zu 1 zunächst und fügte hinzu, dass sie sich aber nicht sicher sei. Auf weitere Frage des Klägervertreters hat die Klägerin zu 1 mitgeteilt, dass ihre Mutter und Geschwister nicht mehr an dem Ort leben würden, an dem sie damals von [redacted] und ihrer Tante aufgesucht worden seien. Ihre Geschwister würden jetzt außerhalb von Benin City leben. Die genaue Entfernung zu ihrem Heimatdorf kenne sie nicht. Ihr Ehemann habe in Deutschland keinen Asylantrag gestellt. Er habe Papiere aus Italien, mit denen er hier arbeiten kann. Dies gelte zunächst für ein Jahr, könne dann aber für zwei Jahre verlängert werden.

Darüber hinaus ist die Leiterin des FIZ, [redacted], informatorisch angehört worden. Sie hat angegeben, die Klägerin zu 1 habe sich erstmalig im Dezember 2016 an sie gewandt. Der Kontakt sei durch Vermittlung der Sozialarbeiterin nach der Anhörung entstanden. Sie habe die Klägerin zu 1 im Januar und Februar 2016 ca. 3 bis 4 Mal getroffen. Die Treffen hätten jeweils etwa einen halben Tag gedauert. Eine genaue Dokumentation gebe es nicht. Auf Frage, wie [redacted] die in der Stellungnahme dargestellten Fakten erhoben hat, hat sie angegeben, sie habe die Klägerin beim ersten Treffen gefragt, was ihr passiert sei. Die Klägerin zu 1 habe daraufhin grob ihre Geschichte geschildert. Später, bei den weiteren Treffen, seien sie

dann ins Detail gegangen. Die Klägerin zu 1 habe erzählt und [redacted] habe sodann Rückfragen gestellt. Als sie der Ansicht gewesen sei, dass alle Informationen vorliegen, habe sie einen Bericht erstellt und diesen rückübersetzt, um zu klären, ob alles stimme. Sie habe mit der Klägerin zu 1 auf einfachem Englisch kommuniziert. Auf Frage, wie sie zu der Annahme gelangt ist, dass die Klägerin zu 1 Opfer von Menschenhandel geworden ist, hat [redacted] angegeben, das FIZ verfüge seit 30 Jahren über viel Know-how. Auf Nachfrage hat sie konkretisierend geantwortet, es gebe eine Definition der Vereinten Nationen, was Menschenhandel ist, welche auch von deutschen Strafgerichten übernommen worden sei. Darüber hinaus gebe es Indikatoren, wie z.B. das Anwerben (Erwirken des Einverständnisses der Frauen durch wahrheitswidriges versprechen toller Arbeit), die Verbringung, die Beherbergung bis zum Erreichen eines bestimmten Zielorts, die Ausbeutung (z. B. sexueller Natur), das Einsetzen von Drohungen und Gewalt, wodurch die Frauen genötigt würden, die Arbeit auszuüben, das Einbehalten vereinnahmten Geldes, der Zwang zur Ableistung des sog. Juju-Schwurs und das Verlangen einer bestimmten Geldsumme. Auf Nachfrage hat [redacted] angegeben, die Klägerin zu 1 habe beim ersten Mal ihre Geschichte in groben Zügen erzählt. Die Frauen würden bei ihr schnell Vertrauen gewinnen und sich schnell öffnen, wenn die Frauen verstehen, wer sie sei und was sie mache. Darüber hinaus habe sich die Klägerin zu 1 ja auch schon in Italien bei der Caritas geöffnet. Die Aussage der Klägerin zu 1 sei für sie glaubhaft, weil sie ihre Geschichte sehr schlüssig und nachvollziehbar geschildert habe. Es seien auch wenig Widersprüche vorhanden gewesen. Vorhandene Widersprüche habe sie auflösen können. Die Klägerin zu 1 habe zudem emotional berichtet und habe persönliche Ereignisse schildern können. Auf Frage des Klägervertreters, ob der Klägerin zu 1 in Nigeria nach so langer Zeit noch eine Gefahr drohen könnte, hat [redacted] angegeben, dass die Netzwerke in Nigeria nach ihrer Erfahrung sehr langlebig seien. Erst, wenn alle Betroffenen verstorben seien, bestünde keine Gefahr mehr. [redacted] 1. Ma sei sehr eng mit der Familie der Klägerin zu 1 verbunden. Wenn die Klägerin zu 1 zu ihrer Familie zurückkehren würde, würde [redacted] sicher schnell wissen, dass die Klägerin zu 1 wieder da sei, weil sie ihm noch Geld schulde. Es seien Fälle bekannt, in denen Frauen nach ihrer Rückkehr nach Nigeria erneut Opfer von Menschenhandel geworden sind. Auf Frage des Beklagtenvertreters hat [redacted] angegeben, 1. Mann & Madame [redacted] und [redacted] seien gängige Namen in Nigeria. Sie kenne auch andere Frauen, deren Madame [redacted] hieß, sie könne aber nicht beurteilen, ob es die gleiche [redacted] sei.

Der Klägervertreter hat in der mündlichen Verhandlung einen unbedingten Beweisantrag in Form der Zeugenvernehmung der Frau [redacted] zum Beweis der Tatsache gestellt,

> „dass die Klägerin zu 1 wegen Gefährdung durch das Menschenhändlernetzwerk in Italien sich dort an die Einrichtung der Caritas „Comunità Rut - Suove Orsoline SCM" gewandt hat und dort in das Hilfsprogramm für Opfer von Menschenhandel aufgenommen wurde und dort acht Monate verblieb und dort von der Ordensschwester [redacted] betreut wurde, dieser ihre Erlebnisse mit dem Menschenhändlernetzwerk schilderte, diese die Angaben in italienischer Sprache in der beigefügten Stellungnahme zusammenfasste und an die Questura di Caserta verbunden mit dem Begehren nach Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen sandte und die italienische Polizei daraufhin Ermittlungen gegen das Menschenhändlernetzwerk einleitete."

Die Einzelrichterin hat den Beweisantrag abgelehnt. Zur Begründung führte sie aus, dass die unter Beweis gestellten Tatsachen Vorgänge in Italien betreffen, die für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht entscheidungserheblich seien. Selbst wenn man die in dem Beweisantrag aufgeführten Tatsachen als wahr unterstellen würde, folge hieraus noch nicht ohne Weiteres die Gefahr durch das Menschenhandelnetzwerk in Nigeria. Dies gelte sowohl in Bezug auf ein Anwerben als auch in Bezug auf eine Rückkehr. Die von der Klägerin diesbezüglich in der mündlichen Verhandlung vorgelegten italienischen Dokumente hat das Gericht übersetzen lassen und den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurde angeregt, insbesondere zu dem dort aufgeführten und bislang nicht erwähnten Vorgang der Abtreibung sowie zu der Verbringung nach Deutschland, welche in Widerspruch mit den bisherigen Angaben der Verbringung in die Schweiz steht, Stellung zu nehmen. Hierzu hat die Klägerin zu 1 unter Bezugnahme auf eine E-Mail des FIZ erwidert, es handele sich bei diesen Aspekten nur um scheinbare Widersprüche. Die Klägerin zu 1 habe die Abtreibung „ganz vergessen". Nun erinnere sie sich wieder. Später sei sie noch dreimal in der Schweiz zur Abtreibung gezwungen worden. Hinsichtlich des zweiten vermeintlichen Widerspruchs hinsichtlich des Voraufenthalts handele es sich um ein Missverständnis zwischen der Ordensschwester und der Klägerin zu 1, welches aufgrund von Verständnisschwierigkeiten zustanden gekommen sei. Zudem wurde hinsichtlich des Klageantrags der Kläger zu 2 und 3 unter Bezugnahme auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Münster vorgetragen, dass sie bei einer Rückkehr nach Nigeria der Gefahr einer Infektion mit Malaria ausgesetzt seien und zudem keinen Zugang zur notwendigen Medikation und medizinischen Versorgung hätten. Aufgrund dessen läge ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

Eine telefonische Anfrage Einzelrichterin vom 01. April 2019 bei der Stadt Filderstadt hat überdies ergeben, dass der Ehemann der Klägerin zu 1, Herr [redacted] im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG ist.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und auf die Bundesamtsakte betreffend das streitgegenständliche Verfahren (6777306-232) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Im Einverständnis der Beteiligten entscheidet die Einzelrichterin ohne weitere mündliche Verhandlung (vgl. § 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, insbesondere fristgerecht erhoben und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet. Die Beklagte ist verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägern ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf Nigeria vorliegt. Der Bescheid des Bundesamts vom 1. Dezember 2016 ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die darüber hinausgehende Klage ist jedoch unbegründet.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß §§ 3 ff. AsylG.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - Genfer Flüchtlingskonvention GFK - (BGBl 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugungen oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann

oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Januar 2018, Az.: A 11 S 241/17, juris).

Nach § 3a Abs. 1 AsylG (vgl. auch Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl EU L 337/9, kurz auch Anerkennungs-/Qualifikationsrichtlinie; im Folgenden RL 2011/95/EU) gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die 1. auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist, oder 2. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Nach § 3a Abs. 2 AsylG (vgl. Art. 9 Abs. 2 RL 2011/95/EU) können als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG u. a. gelten: 1. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, 2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, 3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, 4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung, 5. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen, 6. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind. Nach § 3a Abs. 3 AsylG (vgl. Art. 9 Abs. 3 RL 2011/95/EU) muss zwischen den in § 3 Abs. 1 Nummer 1 in Verbindung mit den in § 3b genannten Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Die Feststellung einer Verfolgungshandlung nach § 3a AsylG setzt voraus, dass das Verhalten des betreffenden Akteurs im Sinne einer objektiven

Gerichtetheit auf die Verletzung eines nach der Vorschrift geschützten Rechtsguts selbst zielt. (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Januar 2018, Az.: A 11 S 241/17 m. w. Nachw., juris).

Die Verfolgung kann nach § 3c AsylG (vgl. Art. 6 RL 2011/95/EU) ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder 3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne des § 3d AsylG (vgl. Art. 7 RL 2011/95/EU) Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt, wenn eine interne Schutzmöglichkeit besteht, was voraussetzt, dass der betroffene Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt, § 3e AsylG (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Januar 2018, Az.: A 11 S 241/17, juris).

Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung begründet ist, gilt der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Die relevanten Rechtsgutsverletzungen müssen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser aus dem Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung" des Art. 2d RL 2011/95/EU abzuleitende Maßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk"); dieser Maßstab ist kein anderer als der der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013, Az.: 10 C 23.12 und VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Januar 2018, Az.: A 11 S 241/17, juris). Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände die dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller fest-

gestellten Umstände und ihrer Bedeutung erforderlich. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist.

Unzumutbar kann eine Rückkehr in den Heimatstaat auch dann sein, wenn ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 Prozent für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falls die tatsächliche Gefahr (sog. „real risk") einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine eher geringere mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, kann es auch aus der Sicht eines besonnenen Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen ganz erheblichen Unterschied bedeuten, ob er z. B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber Folter oder gar die Todesstrafe riskiert. Auch gilt: Je unabwendbarer eine drohende Verfolgung erscheint, desto unmittelbarer steht sie bevor. Je schwerer der befürchtete Verfolgungseingriff ist, desto weniger kann es dem Gefährdeten zugemutet werden, mit der Flucht zuzuwarten, bis der Verfolger gewissermaßen unmittelbar vor der Tür steht. Das gilt auch dann, wenn der Eintritt der befürchteten Verfolgung von reiner Willkür abhängt, das befürchtete Ereignis somit im Grunde jederzeit eintreten kann, ohne dass allerdings im Einzelfall immer gesagt werden könnte, dass dessen Eintritt zeitlich in nächster Nähe bevorsteht. Die allgemeinen Begleitumstände, z.B. eine Willkürpraxis, die Repressionsmethoden gegen bestimmte oppositionelle oder verwundbare Gruppen, sind allgemeine Prognosetatsachen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Januar 2018, Az.: A 11 S 241/17, juris).

Für die Beurteilung sind alle Akte zu berücksichtigen und einzustellen, denen der Ausländer ausgesetzt war oder die ihm gedroht hatten, um festzustellen, ob unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände diese Handlungen als Verfolgung im

Sinne von Art. 9 Abs. 1 RL 2011/95/EU gelten können. Zur Erstellung der erforderlichen Prognose sind objektiviert die Prognosetatsachen nach den allgemeinen Maßstäben des verwaltungsverfahrensrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Regelbeweismaßes der Überzeugungsgewissheit zu ermitteln und festzustellen. Diese Tatsachen liegen regelmäßig teils in der Vergangenheit, teils in der Gegenwart. Sie müssen sodann in einer Gesamtschau verknüpft und gewissermaßen in die Zukunft projiziert werden. Auch wenn insoweit - wie sich bereits aus dem Gefahrbegriff ergibt - eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht und deshalb ein „voller Beweis" nicht erbracht werden kann, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner verfahrensfehlerfrei gewonnenen Prognose drohender Verfolgung die volle Überzeugung gewonnen haben muss (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 17. Januar 2018, Az.: A 11 S 241/17, vom 30. Mai 2017, Az.: A 9 S 991/15 und vom 18. April 2017, Az.: A 9 S 333/17, jeweils juris).

Der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist unabhängig davon, ob der Betroffene bereits vor seiner Ausreise verfolgt worden ist (vgl. BVerwG, Urteile vom 20. Februar 2013, Az.: 10 C 23.12, NVwZ 2013, 936 Rn. 32 und vom 01. Juni 2011, Az.: 10 C 25.10, NVwZ 2011, 1463 Rn. 22; VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 17. Januar 2018, Az.: A 11 S 241/17, juris, vom 19. April 2017, Az.: A 11 S 1411/16, vom 18. April 2017, Az.: A 9 S 333/17, Asylmagazin 2017, 197, juris Rn. 43 und vom 27. August 2014, Az.: A 11 S 1128/14, Asylmagazin 2014, 389, juris Rn. 34 m. w. Nachw.). Die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden ernsthaft bedroht war, ist allerdings ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden (vgl. Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU); es besteht die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Den in der Vergangenheit liegenden Umständen wird Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigelegt. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadenstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden; hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederho-

lungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Januar 2018, Az.: A 11 S 241/17, juris).

Das Gericht trifft seine Entscheidung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Auch im Asylverfahren muss die danach gebotene Überzeugungsgewissheit dergestalt bestehen, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit (nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit) des vom Kläger behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals erlangt hat. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich der Betroffene insbesondere hinsichtlich der von ihm vorgetragenen Vorgänge im Heimat-, also im „Verfolgerland" vielfach befinden, genügt für diese Vorgänge in der Regel die Glaubhaftmachung, wodurch allerdings das Gericht nicht von einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO enthoben ist. Vielmehr darf das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen. Es muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Neben der bereits beschriebenen Besonderheit auf dem Gebiet des Beweismaßes (beachtliche Wahrscheinlichkeit, s.o.) ist im Flüchtlingsrecht daher auch die Modifikation im Bereich des Beweismittel zu beachten: Unter Berücksichtigung des beschriebenen Beweisnotstands kommt dem persönlichen Vorbringen des Klägers und dessen Würdigung gesteigerte Bedeutung zu, weswegen allein der Tatsachenvortrag des Asylsuchenden zum Erfolg der Klage führen kann, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne „glaubhaft" sind, dass sich das Gericht von ihrer Wahrheit überzeugen kann (vgl. grundlegend: BVerwG, Urteile vom 16. April 1985, Az.: 9 C 109.84, juris und vom 29. November 1977, Az.: I C 33.71, jeweils juris, beide m. w. Nachw.; vgl. außerdem: BVerwG, Beschlüsse vom 08. Februar 2011, Az.: 10 B 1.11, NVwZ-RR 2011, 382 und vom 08. März 2007, Az.: 1 B 101.06, BeckRS 2007, 22701; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Januar 2018, Az.: A 11 S 241/17, juris; vgl. dazu auch Stuhlfauth, in: Bader, u.a., VwGO, 6. Aufl. 2014, § 108 VwGO Rn. 8, m. w. Nachw.).

So sieht auch Art. 4 Abs. 5 RL 2011/95/EU unter bestimmten Umständen vor, dass die Einlassung des Schutzsuchenden ausreichend sein kann und es keiner Nachweise seiner Aussagen bedarf. Und zwar dann, wenn dieser sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu begründen, alle ihm verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen, und er eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben hat, festgestellt wurde, dass seine Aussagen kohärent und plausibel sind und sie zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen, er internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat (es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war) und schließlich auch seine generelle Glaubwürdigkeit festgestellt worden ist (vgl. dazu EuGH, Urteil vom 22. November 2012, Az.: C-277/11 - (M.M./Irland), juris). Es ist demzufolge zunächst Sache des Schutzsuchenden, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Erhebliche Widersprüche und Unstimmigkeiten im Vorbringen können dem entgegenstehen, es sei denn, diese können überzeugend aufgelöst werden. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Schutzsuchenden berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989, Az.: 9 B 239.89, juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 02. Juli 2013, Az.: 8 A 2632/06.A, juris). Mit anderen Worten: Für die richterliche Überzeugungsbildung ist eine bewertende Gesamtschau des gesamten Vorbringens des Schutzsuchenden unter Berücksichtigung seiner individuellen Aussagekompetenz und seiner Glaubwürdigkeit erforderlich, die die Stimmigkeit des Vorbringens an sich, dessen Detailtiefe und Individualität, sowie dessen Übereinstimmung mit den relevanten und verfügbaren Erkenntnismitteln ebenso berücksichtigt wie die Plausibilität des Vorbringens, an der es etwa fehlen kann, wenn nachvollziehbare Erklärungen fehlen oder unterbleiben, falsche oder missverständliche Urkunden nicht erklärt werden können bzw. wenn Beweise oder Vorbringen ohne nachvollziehbaren Grund verspätet vorgebracht werden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Januar 2018, Az.: A 11 S 241/17, juris m. w. Nachw.).

Nach diesen Maßstäben hat die Klägerin zu 1 keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Zwar ist die Einzelrichterin nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung, insbesondere der persönlichen Anhörung der Klägerin zu 1, zu der Überzeugung gelangt, dass die detaillierte und in sich schlüssige Darstellung ihres Lebenslaufs der Wahrheit entspricht, sie im Zusammenhang mit der Einschleusung nach Europa im Jahr 2002 Opfer organisierten Menschenhandels zum Zwecke sexueller Ausbeutung geworden ist und sie zur Prostitution gezwungen wurde.

Die Verbringung junger, teilweise sogar minderjähriger Frauen und Mädchen nach Europa und deren dortige sexuelle Ausbeutung als Zwangsprostituierte ist ein Bereich der organisierten Kriminalität, der sich in Nigeria ethnisch und geographisch weitestgehend auf die in Edo State gelegene Stadt Benin City und deren Umland eingrenzen lässt und nahezu ausschließlich - in Nigeria und Europa - von Frauen, den sog. „Madames" beherrscht wird. Dabei werden die Opfer zumeist über den Charakter ihrer tatsächlichen Betätigung sowie über die nahezu vollständige Einbehaltung ihrer Einnahmen getäuscht und unter dem Vorzeichen nach Europa geschickt, dort für ihre in Nigeria verbliebene Familie gutes Geld verdienen zu können. Transport und Unterbringung werden von den „Madames" bzw. ihnen zuarbeitenden Netzwerken organisiert mit der Maßgabe, dass die Kosten dafür von der Reisenden zurückzuerstatten seien. Vor der Abreise aus Nigeria wird dazu bezüglich der verauslagten Kosten ein „Kreditvertrag" geschlossen, der zur Sicherung der Einhaltung durch Schwüre und die Einbehaltung von Haaren, Blut o.ä. vor einem Voodoopriester besiegelt wird und die Reisende verpflichtet, alle Kosten in Europa von ihrem dortigen Arbeitslohn zurückzuzahlen. Dieses Ritual schafft von Anfang an eine von den Opfern empfundene starke psychologische Kontrolle. Unabhängig davon wird auch durch das Netzwerk der „Madames" in Europa wie in Nigeria selbst Druck auf die Opfer und dessen Familien ausgeübt, wenn es bei der Rückzahlung der in Relation zu den tatsächlichen Kosten exorbitant hohen finanziellen Forderungen (oft 40.000 bis 60.000 EUR) der „Madames" zu Problemen kommt. Diese Konstellation führt bei den Opfern in Verbindung mit dem bösen Erwachen in Europa, dass eine Riesensumme zu zahlen und diese nur durch Prostitution erwirtschaftet werden kann, zu einer emotionalen und seelischen Zwangslage, auf der die Funktionsfähigkeit des

gesamten Systems beruht. Zu dessen Aufrechterhaltung ist es entscheidend, dass bei Zuwiderhandlungen wie Verweigerung der Zahlung, Flucht, Widerstand und insbesondere auch Verrat z.B. durch Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden eine entsprechende negative Sanktion erfolgt bzw. das Vorhandensein des o.g. Netzwerkes spürbar wird, indem es als Instrument der Bestrafung und Disziplinierung gegenüber dem Opfer und/oder seiner in Nigeria verbliebenen Familie erkennbar in Erscheinung tritt. Das Spektrum reicht hier von einschüchternden Anrufen oder Besuchen von Geldeintreibern beim Opfer in Europa oder bei der Familie des Opfers in Nigeria bis hin zu körperlichen Angriffen und Mord. Je nachhaltiger diese Sanktionen sind und auch für das Umfeld erkennbar einer „Verfehlung" folgen, desto sicherer kann man sein, dass zukünftige Opfer sich an die im Vorfeld getroffenen „Abmachung" halten (vgl. zum Ganzen auch EASO-Bericht über Herkunftsländer - Informationen Nigeria: Sexhandel mit Frauen, Oktober 2015; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Informationszentrum Asyl und Migration -, „Nigeria - Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung von Frauen aus Nigeria", Dezember 2011; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nigeria- Update v. März 2010).

Bei derartigen Vorgehensweisen handelt es sich um schwere menschenrechtswidrige Verfolgungshandlungen nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG. Zudem knüpft die Verfolgungsgefahr entgegen der Auffassung des Bundesamts an die Zugehörigkeit der Klägerin zu 1 zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG an. Dies setzt voraus, dass die Gruppe von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Maßgeblich ist demnach die Sichtweise der Gesellschaft. Rückgeführte Opfer von Menschenhändlern sind zum einen Diskriminierungen durch die Familie und das soziale Umfeld sowie Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt. Die Opfer werden im Falle der Aussage gegen die Menschenhändler bedroht und laufen zudem Gefahr, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden. Daraus folgt, dass es sich um eine nach außen von der Gesellschaft wahrnehmbare und ausgegrenzte Gruppe handelt (vgl. VG Stuttgart, Urteil v. 16. Mai 2014, Az.: A 7 K 1405/12; so auch VG Regensburg, Urteil v. 19. Oktober 2016, Az.: RN 5 K 16.30603, juris; VG Würzburg, Urteil v. 17. November 2015, Az.: W 2 K 14.30213 m. w. Nachw. auch zur a. A., juris).

Die Klägerin ist damit vorverfolgt aus Nigeria ausgereist.

Diese Überzeugung der Einzelrichterin wird nicht dadurch erschüttert, dass die Klägerin zu 1 ihr Verfolgungsschicksal bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt lediglich in groben Zügen beschrieben und auch nicht bereits zu diesem Zeitpunkt ausdrücklich die Begriffe Zwangsprostitution, bzw. Menschenhandel verwendet hat. Neben der besonderen Situation, der ein Asylbewerber während der Anhörung ausgesetzt ist, kommt im hiesigen Fall hinzu, dass das Bundesamt der Klägerin zu 1 keine Rückfragen zur weiteren Aufklärung ihrer Verfolgungsgründe gestellt hat. Weitere Ausführungen hätten sich mithin aus Sicht der Klägerin zu 1, insbesondere auch in Anbetracht ihres Bildungsstandes, nicht aufdrängen müssen. Darüber hinaus führen auch die Unstimmigkeiten zwischen dem Vorbringen der Klägerin zu 1 und den Ausführungen in dem Dokument „Die Geschichte der (geb. in Benin City (Nigeria) am 10.08.1981" hinsichtlich des im Vortrag nicht erwähnten Vorgangs der Abtreibung sowie der Verbringung außerhalb Italiens nicht zu einem anderen Ergebnis. Zwar ist nach Ansicht der Einzelrichterin insbesondere hinsichtlich der Verbringung aus Italien zweifelhaft, ob es sich tatsächlich nur um einen scheinbaren Widerspruch handelt. Dies führt indes nicht dazu, an den glaubhaften und detaillierten Ausführungen der Klägerin zu 1 zum Kerngeschehen ihrer Verfolgungsgeschichte, nämlich der Anwerbung in Nigeria sowie der Verbringung nach Italien und dem dortigen Zwang zur Prostitution zu zweifeln.

Allerdings ist die für die Klägerin zu 1 widerlegbare Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 27. April 2010, Az.: 10 C 5/09, juris), durch „stichhaltige Gründe" widerlegt. Denn die Klägerin zu 1 hat sich nach ihrem eigenen Vortrag im November 2006 der Zwangsprostitution entzogen und danach noch über neun Jahre in Italien gelebt, ohne dass sie erneut ins Visier der Schleuserbande geraten ist. Vielmehr arbeitete sie nach der Aufnahme bei der Caritas in Caseta etwa vier Jahre in einer Fabrik in Varese, bis sie die Arbeit 2010 verlor. Danach habe die Klägerin gebettelt und ihren Mann kennengelernt, mit dem sie in die Nähe von Padua gegangen ist, wo auch die Madame wohnte. Dort hätten sie von 2010 bis 2016 gebettelt. Aus dem Vorbringen der Klägerin zu 1 ergibt sich zur Überzeugung der Einzelrichterin, dass sie Italien im Jahr 2016 nicht aus unmittelbarer Furcht vor dem Menschen-

händlernetzwerk verlassen hat, sondern weil sie in Italien Streit mit ihrem Mann hatte und alleine nicht für sich und ihre zwei Kinder sorgen konnte und sich daher mangels Hilfeleistungen des italienischen Staates in einer hilflosen Lage befunden hat.

Ferner bestehen auch keine genügenden Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin zu 1 bei einer Rückkehr nach Nigeria einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG durch Helfer und Hintermänner des Menschenhändlernetzwerks, das sie 2002 nach Europa gebracht hat, ausgesetzt wäre. Die Einzelrichterin verkennt nicht, dass solche Organisationen über weitreichende Netzwerke verfügen, es einen vollkommenden Schutz für die Klägerin zu 1, die sich der Bezahlung ihrer „Schulden" entzogen hat, nicht gibt und der nigerianische Staat wohl nicht in der Lage wäre, Schutz vor in diesem Zusammenhang drohender konkreter Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure zu gewähren (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nigeria-Update v. März 2010 m. w. Nachw.). Angesichts der inzwischen vergangenen Zeitdauer und der Tatsache, dass die Klägerin spätestens seit 2006 keinen konkreten Nachstellungen durch das Menschenhändlernetzwerk mehr ausgesetzt war, lässt sich eine beachtliche Wahrscheinlichkeit konkret und unmittelbar drohender flüchtlingsrechtlich erheblicher Verfolgung aber nicht feststellen. Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass die Familie der Klägerin in Nigeria von dem Netzwerk bedroht worden sei. Der Stellungnahme des FIZ vom 6. April 2017 ist diesbezüglich zu entnehmen, dass die Familie der Klägerin zu 1 seit 2006 nicht mehr von [redacted] bedroht wurde. In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin zu 1 auf Nachfrage ebenfalls zunächst angegeben, dass nach dem Ende des Gerichtsverfahrens gegen ihre Mutter keine weiteren Bedrohungen stattgefunden hätten. Erst auf die weitere Frage, ob weiterhin versucht werde, zu ihrer Familie Kontakt aufzunehmen, hat sie lediglich pauschal erwidert, ihrer Schwester stellten sie manchmal noch nach, die Bedrohungen gegenüber ihrer Mutter hätten aber aufgehört, da sie zu alt sei. Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, eine beachtliche Wahrscheinlichkeit konkret und unmittelbar drohender flüchtlingsrechtlich erheblicher Verfolgung zu konstatieren.

Die minderjährigen Kläger zu 2 und 3 haben keine eigenen Gründe für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft geltend gemacht.

Aus den genannten Gründen liegen auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG oder die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG bei den Klägern nicht vor.

Die Kläger haben aber Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihnen im Hinblick auf eine Abschiebung nach Nigeria ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt, da ihnen in Nigeria ein Leben unterhalb des Existenzminimums droht.

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Vorschrift hebt allein auf das Bestehen einer konkreten, individuellen Gefahr für die genannten Rechtsgüter ab ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zuzurechnen ist. Die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG setzt das Bestehen individueller Gefahren voraus. Bei einer fehlenden Existenzsicherung in Nigeria handelt es sich dagegen um eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG. Danach können Gefahren, denen eine Bevölkerungsgruppe in der Heimat des Ausländers allgemein ausgesetzt ist, grundsätzlich keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 begründen, sondern nur von den obersten Landesbehörden bei einer Entscheidung nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt werden. In diesen Fällen kann das Bundesamt Abschiebungsschutz nach verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 AufenthG ausnahmsweise nur gewähren, wenn für den Ausländer im Zielstaat der Abschiebung eine extreme Gefahrenlage besteht, die dazu führt, dass er im Falle der Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (vgl. BVerwG, Urteile v. 31. Januar 2013, Az.: 10 C 15/12, juris und v. 17. Oktober 1996, Az.: 1 C 18.05, BVerwGE 127, 33; vgl. auch Bayerischer VGH, Beschluss vom 22. Dezember 2016, Az.: 13a ZB 16.30684, juris).

Nach diesen Maßstäben liegt ein solcher Ausnahmefall im Falle der Kläger vor. Ihnen droht bei einer Rückkehr nach Nigeria mangels einer Existenzgrundlage eine extreme Gefahr für Leib und Leben.

Die wirtschaftliche Lage der Mehrheit der nigerianischen Bevölkerung schwierig und angespannt (AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria, 10. Dezember 2018, Österreichische Botschaft Abuja, Asylländerbericht Nigeria, September 2016, wonach über 70 Prozent der Bevölkerung Nigerias unter der Armutsgrenze von 1,25 US-Dollar pro Tag leben). Noch prekärer ist die Situation für alleinstehende Frauen. Diese sind in Nigeria vielfältigen, insbesondere auch wirtschaftlichen Diskriminierungen ausgesetzt. Für alleinstehende Frauen ist es angesichts der ohnehin schlechten Wirtschaftslage und der Bedeutung der Familien sowie der Stammesbindungen in der nigerianischen Gesellschaft äußerst schwierig, ohne die familiäre Unterstützung an andern Orten Nigerias Fuß zu fassen (AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria, 10. Dezember 2018). Zwar werden alleinstehende oder alleinlebende Frauen im Südwesten des Landes vor allem in den Städten eher akzeptiert. Sie finden jedoch meist nur schwer eine Unterkunft und eine berufliche Tätigkeit (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Nigeria v. 21. November 2016; Österreichisches Rotes Kreuz, Akkord v. September 2002, Nigeria-Länderbericht September 2002, Seite 65 und 75). Ohne Unterstützung der Familie werden sie stigmatisiert und riskieren, an einem fremden Ort als Prostituierte zu enden oder von Frauenhändlern verschleppt zu werden. Zwar haben einige Bundesstaaten Gesetze verabschiedet, die Frauen vor Diskriminierung und Gewalt schützen sollen. Die Bestimmungen der UNO-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) werden aber nach wie vor weder auf Bundesebene noch in den Bundesstaaten erfüllt, obwohl Nigeria die Konvention vor beinahe 25 Jahren ratifiziert hat. Frauen leiden unter verschiedenen Formen der Gewalt und werden von der Regierung nicht angemessen geschützt. Dies ist auf fehlenden politischen Willen und kulturelle Vorurteile zurückzuführen. Auch Korruption stellt ein großes Hindernis bei der Durchsetzung von Frauenrechten dar (vgl. Österreichisches Rotes Kreuz, Akkord v. 21. Juni 2011, Nigeria - Frauen, Kinder, sexuelle Orientierung, Gesundheitsversorgung, Seite 6).

Die Klägerin zu 1 lebt hier in Deutschland nach eigenen Angaben mit ihrem Mann, dem Vater der drei gemeinsamen Kinder, nicht in einer häuslichen Gemeinschaft. Darüber hinaus ist dieser im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG.

Die Klägerin wäre daher im Falle einer Rückkehr nach Nigeria darauf angewiesen, alleine als Mutter von drei minderjährigen Kindern eine neue Existenzgrundlage für sich und ihre Söhne aufzubauen. Auf familiäre Unterstützung kann sie nicht in ausreichender Weise zurückgreifen. Denn nach eigenen Angaben arbeitet lediglich ihr kleiner Bruder als Lastenträger auf dem Markt, um sich, die alte und kranke Mutter sowie die Schwester der Klägerin zu 1 zu ernähren. Dass dieser mit seiner einfachen Tätigkeit darüber hinaus noch in der Lage wäre, von seinem Gehalt vier weitere Personen und damit insgesamt 7 Personen zu ernähren, ist nicht denkbar. Es ist daher davon auszugehen, dass die Klägerin zu 1 nicht in der Lage wäre, für sich und ihre drei minderjährigen Kinder eine Existenz zu sichern.

Die bezüglich der Klägerin zu 1 beschriebenen existenziellen Gefahren betreffen in gleicher Weise die Kläger zu 2 und 3. Es kann daher offen bleiben, ob ein Abschiebungsverbot hinsichtlich der Kläger zu 2 und 3 darüber hinaus wegen einer drohenden Gefahr einer Malariainfektion angenommen werden kann.

Mit der Anerkennung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird der Abschiebungsandrohung und der Befristungsentscheidung in Ziffern 5 und 6 des angefochtenen Bescheids die Grundlage entzogen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und § 83b AsylG, wobei sich die Einzelrichterin von der Annahme der Gleichwertigkeit von Aufhebungs- und Verpflichtungsanträgen leiten lässt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:
Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

gez. Dunker
Richterin am Verwaltungsgericht

Beglaubigt:

Duran
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle